

Sinn und Unsinn der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

Eröffnungssymposium der Klinik für Forensische
Psychiatrie und Psychotherapie, Günzburg

29.3.2014

§ 64 StGB (Unterbringung in einer Entziehungsanstalt)

Hat eine Person den Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und wird sie wegen einer rechtswidrigen Tat, die sie im Rausch begangen hat oder die auf ihren Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil ihre Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so soll das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt anordnen, wenn die Gefahr besteht, dass sie infolge ihres Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. Die Anordnung ergeht nur, wenn eine hinreichend konkrete Aussicht besteht, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen.

Fragen

1. Was sind „hinreichend konkrete“ Erfolgsaussichten?
2. Wie sind Erfolgsaussichten und Dauer der Unterbringung verknüpft?
3. Wer wird in der Entziehungsanstalt untergebracht?
4. Ist die Unterbringung in der Entziehungsanstalt überhaupt erfolgreich?

Was sind „hinreichend konkrete“ Erfolgsaussichten?

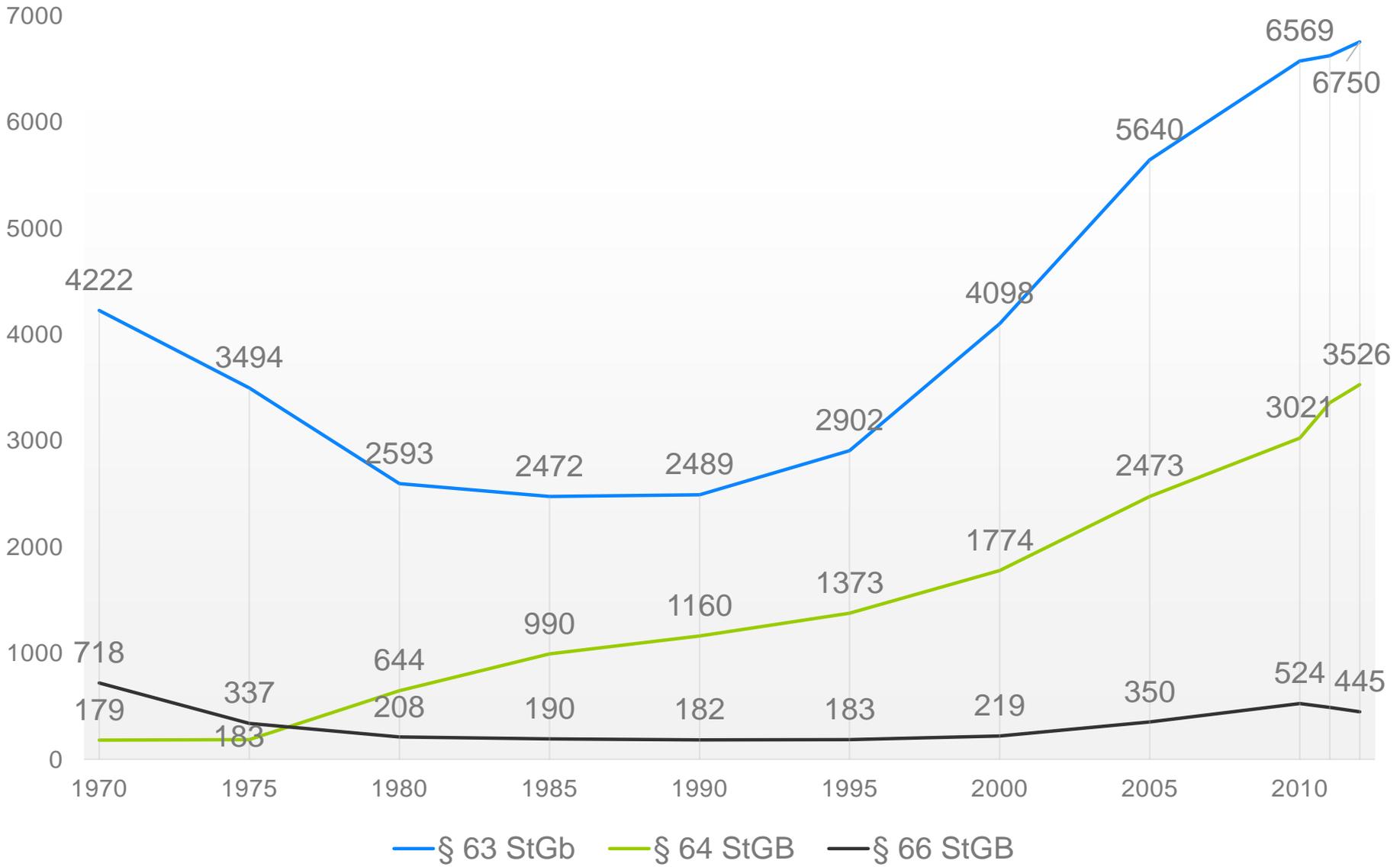
- Erfordernis nach BVerfGE 91, 1 (1994) im Jahr 2007 eingefügt, vorher: „nicht von vornherein aussichtslos“
- Prognosen: Heilung? Rückfallfreiheit für erhebliche Zeit?
 - Rückfallfreiheit: nicht immer vollständige Abstinenz
 - erhebliche Zeit: über den Entlassungszeitpunkt hinaus? Prognosezeitraum?
- Konfligierende Ziele der Regelung: Verhältnismäßigkeit vs. Sparpotenziale

Wie sind Erfolgsaussichten und Dauer der Unterbringung verknüpft?

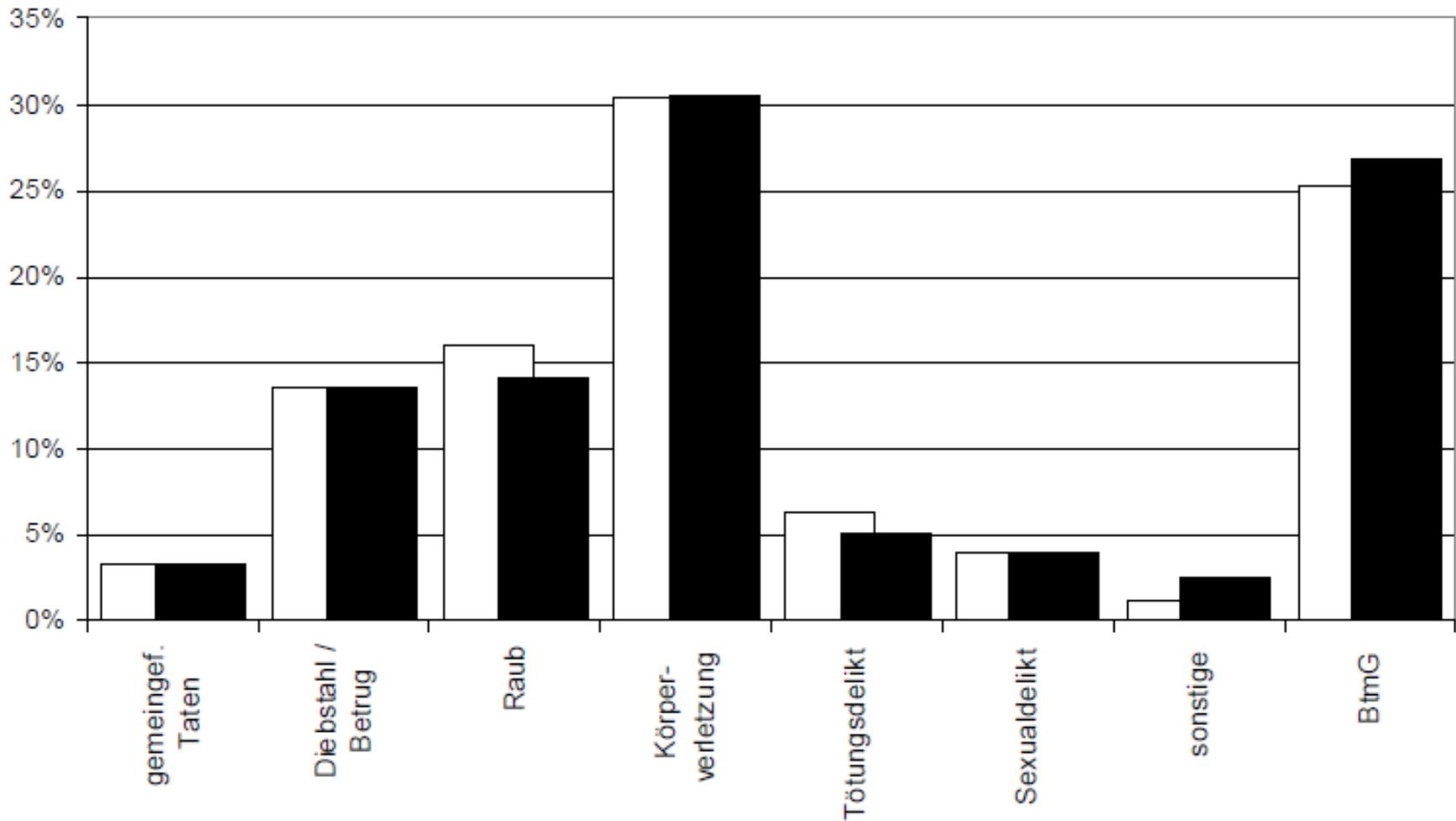
- BGH: Erfolgsaussichten nur bei maximaler Behandlungsdauer von 2 Jahren
 - Gesetzeswortlaut?
 - Gesetzesbegründung?
 - Forschungsergebnisse zur Dauer?

Wer wird nach § 64 StGB untergebracht?

Untergebracht am 31.3. des Jahres

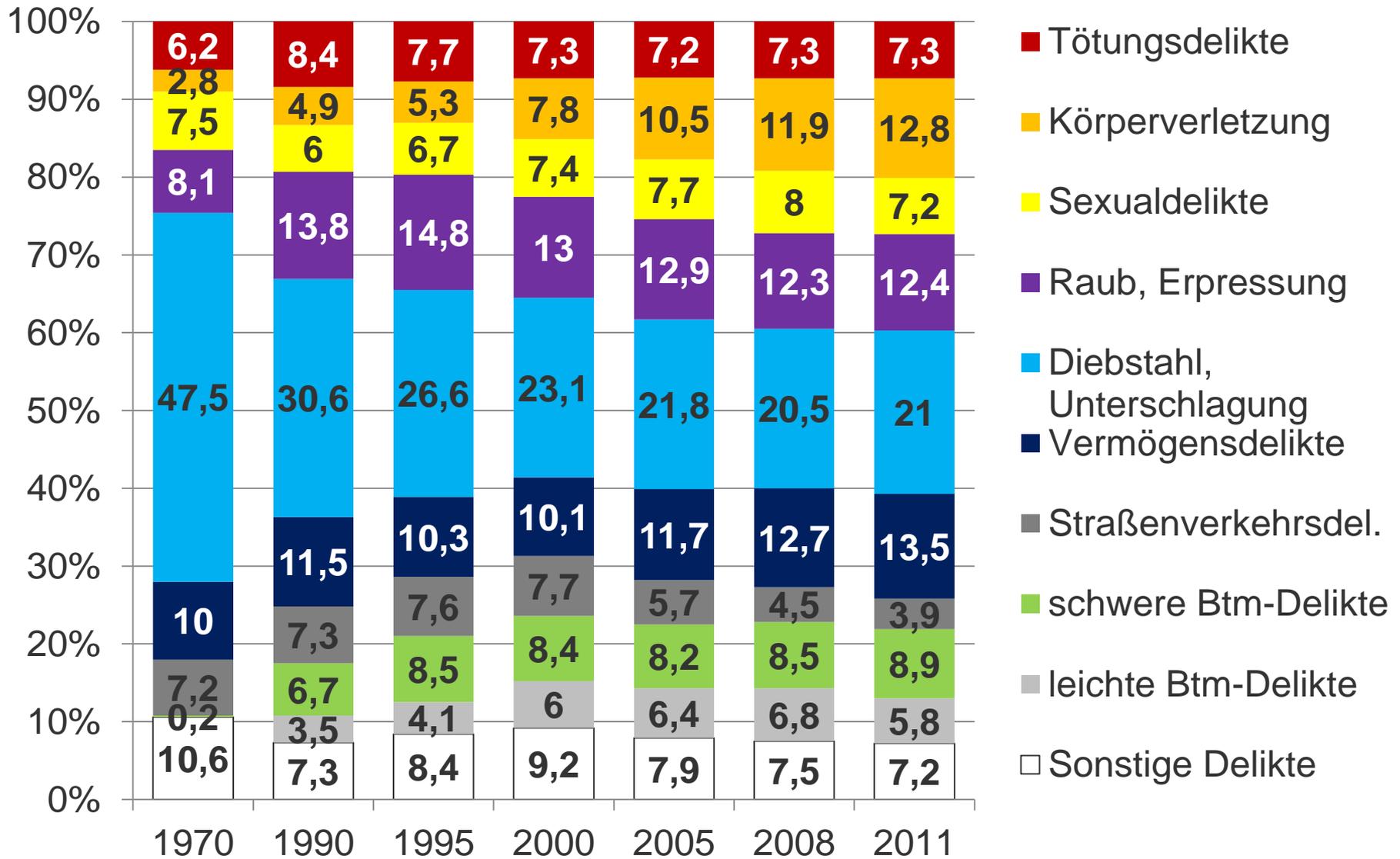


Deliktsverteilung, § 64 StGB, 2012

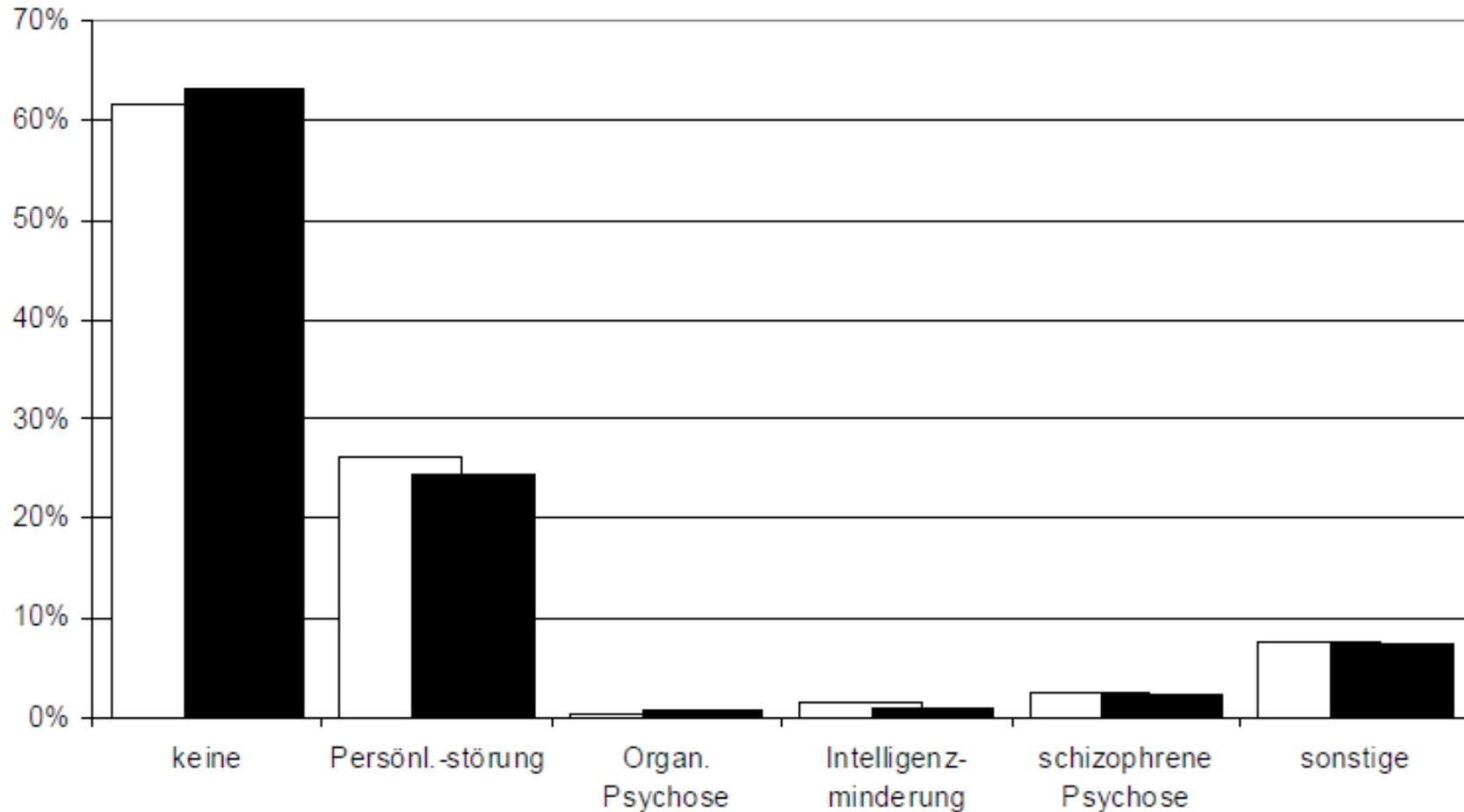


Von der Haar, Stichtagserhebung 2012, 15

Deliktsverteilung im Strafvollzug



Zusätzliche psychiatrische Diagnosen, § 64 StGB, 2012



Von der Haar, Stichtagserhebung 2012, 10

Psychische Belastungen bei Gefangenen (Fazel/Baillargeon 2011)

	Male prisoners (%)	Male general population estimates (%)	Female prisoners (%)	Female general population estimates (%)
Psychosis ¹¹	4%	1%	4%	1%
Depression ¹¹	10%	2-4%	12%	5-7%
Any personality disorder ¹¹	65%	5-10%	42%	5-10%
Antisocial personality disorder ¹¹	47%	5-7%	21%	0.5-1%
Alcohol misuse/dependence ¹²	18-30%	14-16%	10-24%	4-5%
Drug misuse/dependence ¹²	10-48%	4-6%	30-60%	2-3%
Intellectual disability ¹⁶	0.5-1.5%	1%	0.5-1.5%	1%
Post-traumatic disorder ¹³	4-21%	2%	10-21%	3%

*General population estimates are based on individuals of similar ages where possible.

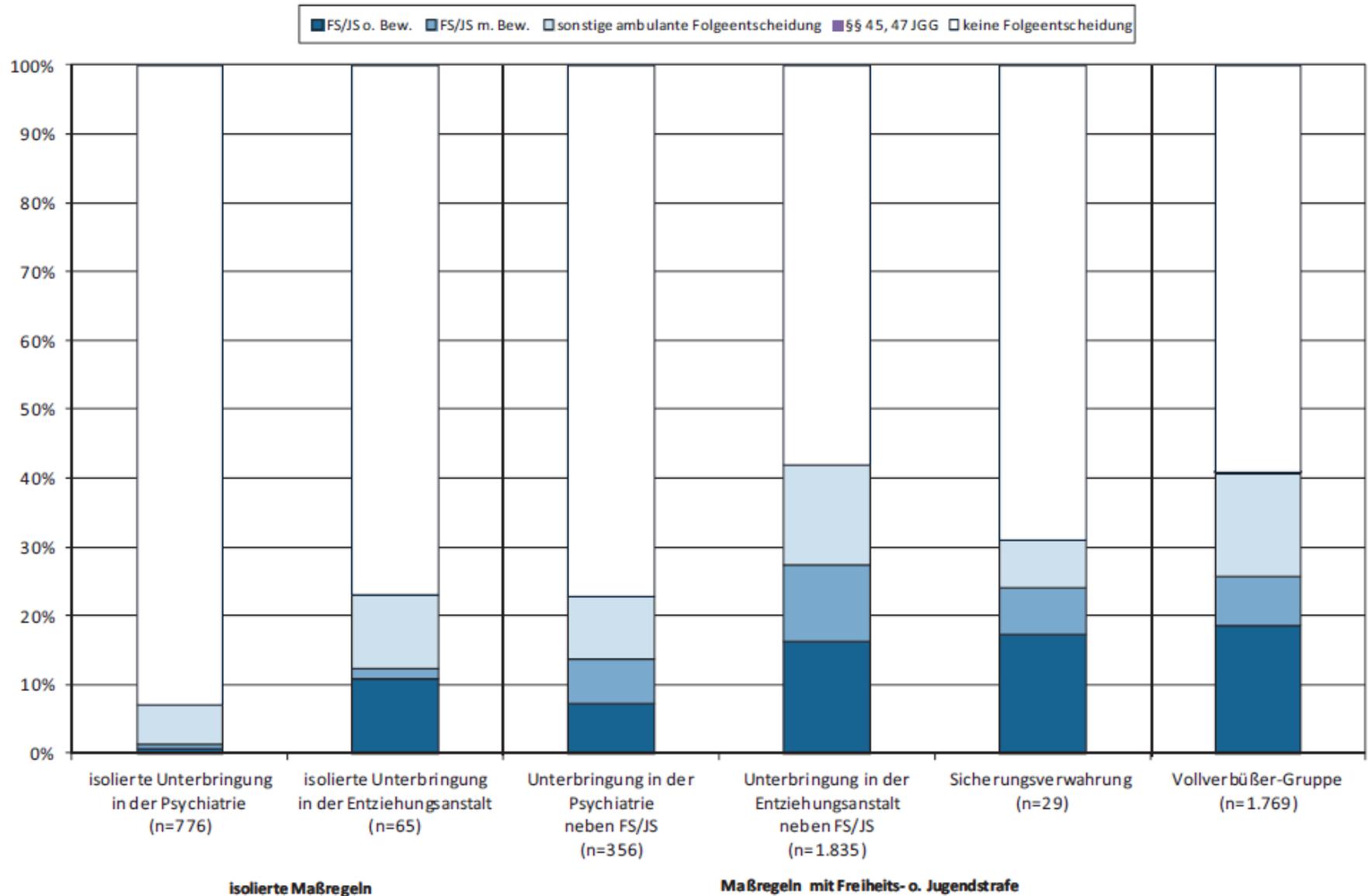
Table 1: Prevalence of mental disorders in prisoners in western countries in comparison with the general population*

Ist die Unterbringung nach § 64 StGB überhaupt erfolgreich?

Erfolgskriterium:

- Erneutes strafbares Verhalten (Selbstbericht, BZR-Eintragung)
- Erneuter Konsum von Rauschmitteln
- Soziale Integration

Abb. B 4.7.3.1: Art der Folgeentscheidung³⁹ bei unter Führungsaufsicht stehenden Vollverbüßern und aus dem Maßregelvollzug Entlassenen



Anderes Erfolgskriterium?

- Art der Beendigung der Maßregel: Abbruch vs. reguläre Beendigung
 - Erhöhung der Quote regulärer Beendigungen durch stärkere Individualisierung (Risk – need – responsivity)?
 - Stärkere Konzentration auf Untergebrachte mit hohem Risiko erneuter Straffälligkeit und des „Rückfalls in den Hang“?
- Konflikt mit „hinreichend konkreten“ Erfolgsaussichten?

Fazit

- § 64 StGB birgt einen Zielkonflikt
 - Schutz der Allgemeinheit durch Behandlung von Straftätern
 - Geld sparen durch Begrenzung des Zugangs für aufwändige Fälle
- Zielkonflikt innerhalb der Norm lässt sich nicht auflösen